

Præs. Dem Königl. Praktikanten des k.k. allgerm. Hofkammer  
 Jo. Grillparzer.

Da Sie Ihre von mir schriftlich verfaßte, und in der Folge mündlich verlängerte Erlaub längst verstorben ist, ohne daß Sie zu Ihren Dienstverrichtungen zurückgekehrt sind, oder auch nur die unterlassene Wiedereinsetzung auf irgend eine Art zu verhoffender veranlassen, so wisse ich Sie somit an, nicht nur längstens binnen 3 Tagen nach dem Auszuge dieses Erlaubes in Ihrem Dienstplatze wieder einzutreten, sondern sich auch bei dessen über die bisherige willkürliche Nichterscheidung des Erlaubes gegen mich schriftlich zu verantworten, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins gütlich sagen würde, Ihnen den Königlichen Hofkammer gleichmäßig einzustellen, und im Wege des allgerm. Hofkammer, nach der weiteren Entscheidung wegen Ihres Dienst, und anderwärts, einigen Diensten einzutreten.

Wien den 17. Juni 1821.

Grillparzer

1243.  
Kass.

Der Königl. Preussischen Kammer  
zu Gumbinnen für Königsberg

Die  
Kammer

Die  
Kammer

